

S a t z u n g

über Hausnumerierung

Die Stadt Roth erläßt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1972 (GVBl. S. 349), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64) und § 126 Absatz 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) folgende

Satzung

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Stadt Roth teilt die Hausnummern zu. Die Hausnummern sollen in der Regel eine Mindestgröße von 12 cm x 12 cm und schwarze Schrift auf weißem Grund aufweisen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt Roth eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt Roth nach § 3 Absatz 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer des Gebäudes seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Stadt Roth das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

- (1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf das Gebäude und die dort angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Die Stadt Roth kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Absatz 2 Satz 3 die Aufforderung der Stadt Roth an den Eigentümer des Gebäudes, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

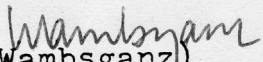
§ 5

Die dem Eigentümer des Gebäudes nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.1973 in Kraft.

Roth, den 28. November 1972
Stadt Roth


(Wambsganz)
1. Bürgermeister

Abschlußvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 28.11.1972 vom Stadtrat der Stadt Roth beschlossen.
Die Satzung wurde am 30.12.1972 in der RHV Nr. 302 amtlich bekanntgemacht.
Die Satzung tritt am 01.01.1973 in Kraft.

Roth, den 30.07.2002
i. A. Barthel